



STADT OCHSENHAUSEN
Stadtverwaltung

Marktplatz 1
88416 Ochsenhausen

Hauptsatzung

der

Stadt Ochsenhausen

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung

Gemeinderatsverfassung § 1

II. Gemeinderat

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten § 2

Zusammensetzung § 3

III. Ausschüsse des Gemeinderats

Beschließende Ausschüsse § 4

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse § 5

Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat
und beschließenden Ausschüssen § 6

Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss § 7

Ausschuss für Umwelt und Technik § 8

IV. Bürgermeister

Rechtsstellung § 9

Zuständigkeiten § 10

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

Stellvertreter des Bürgermeisters § 11

VI. Stadtteile

Benennung der Stadtteile § 12

VII. Unechte Teilortswahl

Unechte Teilortswahl § 13

VIII. Ortschaftsverfassung

Einrichtung von Ortschaften § 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte § 15

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates § 16

Ortsvorsteher § 17

Örtliche Verwaltung § 18

IX. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 19

Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 16. Juli 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Umwelt und Technik
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfalle vertreten (in der Reihenfolge ihrer Benennung).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7**Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten
 - 1.4 Kulturelle und soziale Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.6 Marktangelegenheiten
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 - 1.8 Angelegenheiten zur Förderung der Wirtschaft und des Tourismus

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - Beamten bis Besoldungsgruppe A8
 - Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT IVb, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall

 - 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.31 von mehr als 3, aber nicht mehr als bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.32 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,

 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,

 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall,

 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 €.

§ 8**Ausschuss für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg),
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 80.000 €,
 - 2.4 Anträge auf die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB,
 - 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über die allgemeine Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT VIb Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten oder Beamtenanwärtern;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €;
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;

- 2.8 der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und Maßnahmen der Brandverhütung gem. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 48 GemO aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Ochsenhausen
 - 1.2 Ochsenhausen-Hattenburg (mit Ziegelstadel)
 - 1.3 Ochsenhausen-Sankt Annahof
 - 1.4 Ochsenhausen-Reinstetten
 - 1.5 Ochsenhausen-Eichen
 - 1.6 Ochsenhausen-Goppertshofen (mit Wasenburg)
 - 1.7 Ochsenhausen-Laubach
 - 1.8 Ochsenhausen-Wennedach (mit Sommershausen)
 - 1.9 Ochsenhausen-Mittelbuch
 - 2.0 Ochsenhausen-Bebenhaus
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk i. S. v. § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1	die Stadtteile Ochsenhausen und Sankt Annahof	Wohnbezirk I
1.2	der Stadtteil Hattenburg und Ziegelstadel	Wohnbezirk II
1.3	die Stadtteile Reinstetten, Eichen, Goppertshofen und Wenedach	Wohnbezirk III
1.4	der Stadtteil Laubach	Wohnbezirk IV
1.5	die Stadtteile Mittelbuch und Bebenhaus	Wohnbezirk V

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	11 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	1 Sitz
2.3	Wohnbezirk III	3 Sitze
2.4	Wohnbezirk IV	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk V	2 Sitze

- (3) Vor den jeweils fälligen Gemeinderatswahlen wird die Sitzverteilung überprüft und ggf. den veränderten Verhältnissen angepasst.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Reinstetten, bestehend aus den Stadtteilen
Ochsenhausen-Reinstetten
Ochsenhausen-Eichen
Ochsenhausen-Goppertshofen
Ochsenhausen-Laubach
Ochsenhausen-Wenedach
- 1.2 Mittelbuch, bestehend aus den Stadtteilen
Ochsenhausen-Mittelbuch
Ochsenhausen-Bebenhaus.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

1.1 in der Ortschaft Reinstetten 11 Mitglieder

Für die Sitzverteilung gilt die bisherige Regelung über die Verteilung der Gemeinderats-sitze im Wege der unechten Teilortswahl und zwar:

Reinstetten	5 Sitze
Eichen	1 Sitz
Goppertshofen	1 Sitz
Laubach	3 Sitze
Wenedach	1 Sitz

1.2 in der Ortschaft Mittelbuch 8 Mitglieder

(2) Vor den fälligen Ortschaftsratswahlen in Reinstetten wird die Sitzverteilung überprüft und ggf. den veränderten Verhältnissen angepasst.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

A) dem Ortschaftsrat Reinstetten

aufgrund der Eingliederungsvereinbarung vom 26.10.1971, § 6

- a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Wirtschaftswege,
- b) die Unterhaltung und die Ausstattung des Friedhofes nach Maßgabe der Satzung für die städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung) mit Anlagen in ihrer jeweiligen Fassung, der Kinderspielplätze, der in der Unterhaltungslast der Stadt stehenden Sportanlagen und städtischen Gebäude.
- c) die Vermietung und Verpachtung von städtischen Gebäuden, Wohnungen und unbebauten Grundstücken,
- d) die Regelung der Belegung und der Benutzung der Turn- und Festhalle und der Sportanlagen,
- e) die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr,
- f) die Jagdverpachtung, soweit diese von der Jagdgenossenschaft übertragen ist,
- g) die Verpachtung des Fischwassers,
- h) die Vattertierhaltung,
- i) die Pflege des Ortsbildes,
- k) die Förderung der örtlichen Vereine;

B) dem Ortschaftsrat Mittelbuch

aufgrund der Eingliederungsvereinbarung vom 09.12.1974, § 6

- a) die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Wirtschaftswege,
- b) die Unterhaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze und der in der Unterhaltungslast der Stadt stehenden Sportanlagen und städtischen Gebäude,
- c) die Vermietung und Verpachtung von städtischen Gebäuden, Wohnungen und unbebauten Grundstücken,
- d) die Regelung der Belegung und der Benutzung der Turn- und Festhalle und der Sportanlagen,
- e) die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr,
- f) die Jagdverpachtung, soweit diese von der Jagdgenossenschaft der Stadt übertragen ist und § 16 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung zutrifft,
- g) die Vattertierhaltung,
- h) die Pflege des Ortsbildes,
- i) die Förderung der örtlichen Vereine.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

**§ 17
Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

**§ 18
Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

Ortsverwaltung Reinstetten und
Ortsverwaltung Mittelbuch

IX. Schlussbestimmungen

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. Mai 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ochsenhausen, 16. Juli 2002

Andreas Denzel
Bürgermeister